

1. Seminarzwecke liegen vor, wenn ein Seminaranbieter (zum Beispiel ein Schulungsanbieter oder eine staatliche Lehranstalt) die Vervielfältigung für ein konkretes Seminar vornimmt und gemäß Nr. 4 kennzeichnet.
2. Dem Seminaranbieter ist es erlaubt, die DIN-Norm entweder
  - a. einmal für jeden Teilnehmer und jede Lehrkraft/jeden Referenten in gedruckter Form (Papier) zu vervielfältigen und zum Verbleib auszugeben oder
  - b. ausschließlich für die Teilnehmer und Lehrkräfte/Referenten in elektronischer Form (PDF) über ein zugangsbeschränktes System über gesicherte Authentifizierung (d. h. insbesondere nicht frei im Internet) für die Dauer des Seminars online zugänglich zu machen.
3. Für die Vervielfältigung zahlt der Seminaranbieter an DIN eine Gebühr in Höhe eines prozentualen Anteils vom Verkaufspreis der Printversion der jeweils vervielfältigten DIN-Norm je Teilnehmer und Lehrkraft/Referent; eine auszugsweise Vervielfältigung (zum Beispiel einzelne Abschnitte einer DIN-Norm) wird anteilig berechnet, mindestens jedoch eine Seite. Der Anteil beträgt bei Seminarzwecken 50 %. Der Anteil ermäßigt sich auf 20 %, wenn die Vervielfältigung von einer staatlichen Lehranstalt für die nichtkommerzielle Ausbildung ihrer Auszubildenden vorgenommen wird.
4. Jede Vervielfältigung muss von dem Seminaranbieter deutlich mit den folgenden Angaben gekennzeichnet werden:
  - Name des Seminaranbieters;
  - Bezeichnung des konkreten Seminars, für das die Vervielfältigung genutzt wird;
  - Hinweis auf den urheberrechtlichen Schutz und die eingeschränkte Nutzungsbefugnis („DIN-Normen sind urheberrechtlich geschützt. Nur zur Verwendung für Seminarzwecke. Jede unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe ist nicht gestattet.“).